

Professor Dr. Roland Schwarze, Universität Hannover*

»Das falsche Tafelgeschirr«**

| | |
|--------------------|---------------------------|
| THEMATIK | Allgemeines Vertragsrecht |
| SCHWIERIGKEITSGRAD | Referendarexamensklausur |
| BEARBEITUNGSZEIT | 5 Stunden |
| HILFSMITTEL | BGB |

■ SACHVERHALT

Die Studenten Xaver (X) und Yvonne (Y) leben in einer Wohngemeinschaft. X ist begeisterter Teilnehmer von Internet-Auktionen des Auktionsanbieters »Emarket«. Dabei interessiert er sich vor allem für Porzellan der Manufaktur Fürstenberg. Er nutzt seine profunden Kenntnisse, um Fürstenberg-Porzellan (zumeist aus Haushaltsauflösungen) weit unter Marktwert zu kaufen. Manches behält X für sich, manches verkauft er weiter.

Bevor sich X am Ende der Vorlesungszeit auf einen Abenteuerurlaub in die Anden begibt, bittet er Y, während seines Urlaubs »Stallwache« zu halten und das Auktionsgeschehen zu beobachten. Auf einen Zettel schreibt X der Y die Geschirre und Höchstpreise auf, an deren Erwerb er Interesse hat, darunter das 21teilige Tafelgeschirr »Jazz« in schwarz, zu einem »Höchstpreis bis zu 400 €«. Y soll mit 10 % eines etwaigen Gewinns am Weiterverkauf für ihre Mühe belohnt werden.

Einige Tage später stößt Y bei Durchsicht der Angebote auf der »Emarket«-Internetseite auf ein Angebot des Rübensam (R), der ein »21 tlg. Tafelgeschirr Jazz der Manufaktur Fürstenberg« zu einem »Mindestgebot von 400 €« anbietet. R hat das Geschirr von seiner verstorbenen Großmutter geerbt und hat sich auf Anraten eines Freundes dazu entschlossen, die Möglichkeit einer Internetauktion zu nutzen. Nachdem sich Y mit einem Blick auf den Zettel davon überzeugt hat, dass es sich um ein von X gesuchtes Geschirr handelt, bietet sie sogleich unter ihrem Namen, mit dem sie bei »Emarket« als Mitglied angemeldet ist, 400 € und wird bis zum Ablauf der Auktionszeit auch nicht mehr überboten. Y war durchaus aufgefallen, dass R keine Angabe über die Farbe des Geschirrs gemacht hatte, und sie wusste, dass es das Geschirr »Jazz« in sechs unterschiedlichen Farben gibt, hatte aber wegen des kurz bevor stehenden Ablaufs der Auktionsfrist nicht mehr die Zeit, bei R per Email nachzufragen.

Kurz nach Beendigung der Auktion setzt sich R telefonisch mit Y in Verbindung, um die Lieferung abzusprechen. Y klärt R darüber auf, dass nicht sie, sondern X der Käufer sei. R erklärt, das sei ihm gleich. Er erklärt sich ferner damit einverstanden, das Geschirr anzuliefern, wenn X aus dem Urlaub zurück ist. Y und R vereinbaren einen Termin, zu dem R das Geschirr liefern und X in bar bezahlen soll. Y informiert den X bei seiner Rückkehr aus dem Urlaub über den Termin und den Kaufpreis.

Als R zum verabredeten Zeitpunkt mit dem Geschirr erscheint, stellt sich heraus, dass das Geschirr blau ist. X lehnt die Abnahme ab. R besteht darauf, dass X oder Y das Geschirr abnehmen und bezahlen müssten. Da X sich weiterhin weigert, nimmt R das Geschirr wieder mit. Auf dem Rückweg gerät er infolge einer leicht überhöhten Geschwindigkeit von der Fahrbahn ab und landet im Straßengraben. Das Geschirr wird dabei trotz ordnungsgemäßer Verpackung und Verfrachtung zerstört. Y, die zum Zeitpunkt der Lieferung nicht in der Wohnung anwesend war, erklärt, nachdem sie von der blauen Farbe erfahren hat, gegenüber R, es liege ein Irrtum vor und sie werde das Geschirr unter keinen Umständen abnehmen.

X hatte das Geschirr bereits vor dem Liefertermin für 600 € an Z als »21 teilg. Tafelgeschirr Jazz/Fürstenberg in schwarz« weiterverkauft.

Nunmehr verlangt R von X oder Y Zahlung von 400 €.

Z verlangt von X Schadensersatz in Höhe von 300 €: Ohne den Vertragsschluss mit X hätte er ein vergleichbares Geschirr von einem anderen Anbieter zum Preise von 400 € erworben. Der Marktwert eines blauen Geschirrs betrage 700 €.

X wiederum verlangt von Y Schadensersatz in der Höhe, in der er womöglich Z haftet, ferner in Höhe von 200 € für den entgangenen Gewinn aus dem Vertrag mit Z.

* Der Autor ist Inhaber eines Lehrstuhls für Zivil- und Arbeitsrecht an der Leibniz Universität Hannover.

** Der Fall wurde als Aufsichtsarbeit in der Niedersächsischen Ersten Staatsprüfung gestellt. Von 64 Teilnehmern wurden folgende Ergebnisse erzielt: sehr gut: 1,56 % gut: 0 %; vollbefriedigend: 6,25 %; befriedigend: 18,75 %; ausreichend: 31,25 %; mangelhaft: 40,63 %; ungenügend: 1,56 %.

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass nach den wirksamen und für R, X und Y verbindlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von »Emarket« das Ausstellen der Ware auf der Auktions-Webseite von »Emarket« ein verbindliches Angebot enthält und das Höchstgebot die Annahme darstellt. (Der Bearbeitungshinweis soll die Problematik ausklammern, wie der Vertragsschluss nach den AGB des Auktionshauses zu konstruieren ist und welche Wirksamkeitsprobleme sich hinsichtlich der AGB ergeben können; dazu BGH NJW 2002, 363; BGH NJW 2005, 53.)

1. Kann R von X oder Y Zahlung von 400 € verlangen?
2. Kann Z von X Schadensersatz verlangen?
3. Kann X von Y Schadensersatz verlangen?